

## Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen

### BESCHREIBUNG

---

#### Ausgangslage

Gemäss Art. 8 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (SR 700; abgekürzt RPG) bedürfen Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt einer Grundlage im Richtplan.

Für verschiedene solcher Vorhaben ist im Richtplan bereits ein Koordinationsblatt vorhanden: Entwicklungsschwerpunkte Arbeiten, Publikumsintensive Einrichtungen, Touristische Transportanlagen, Deponien, Golfplätze usw.

Es ist weder sinnvoll noch möglich alle bekannten Arten von Vorhaben in einem eigenen Koordinationsblatt abzuhandeln. Dieses Koordinationsblatt regelt die Vorgehensweise bei Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen, sofern es zum entsprechenden Inhalt des Vorhabens nicht bereits ein Koordinationsblatt gibt.

#### Dokumentation

- Grundlagenbericht, Kapitel 11

### BESCHLUSS

---

#### Definition eines Vorhabens mit gewichtigen Auswirkungen

Bei der Planung eines grösseren Vorhabens ist als erstes zu prüfen, ob es gewichtige Auswirkungen hat. Indizien für gewichtige Auswirkungen im Sinn von Art. 8 Abs. 2 RPG sind insbesondere:

- Eine grosse Flächenbeanspruchung;
- Konflikte zwischen verschiedenen Interessen an der Nutzung des Bodens;
- Ein bedeutender Einfluss auf die Nutzungs- und Versorgungsstrukturen des Kantons;
- Die Erzeugung grosser Verkehrsströme;
- Die Verursachung hoher Kulturlandverluste sowie hoher Umwelt-, Natur- und Landschaftsbelastungen.

Typisch für Vorhaben mit solchen Auswirkungen ist auch ein hoher Koordinationsbedarf aus räumlichen, organisatorischen oder politischen Gründen auf kantonal- oder bundesebene, mit Nachbarkantonen oder dem Bund.

#### Mindestanforderung an die Planung

Zu Beginn der Planung eines solchen Vorhabens, sind folgende Mindestanforderungen zu erfüllen:

- Einverständnis der Standortgemeinde;
- Machbarkeitsstudie;
- Sicherstellung der Finanzierung.

Wird eine grössere Anzahl desselben Vorhabentyps erwartet, ist ein neues Koordinationsblatt zu schaffen.

*Koordinationsstand:* Festsetzung

*Federführung:* Amt für Raumentwicklung und Geoinformation

*Beteiligte:* Ämter des Kantons St.Gallen mit Bezug zum Raum,  
Gemeinden

*Erlassen:* von der Regierung am 17. Januar 2017

*Genehmigt:* vom Bundesrat am 1. November 2017